

Informationen zu Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung

Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist eine besondere Form der Vollmacht, mit der eine Person (Bevollmächtigte/r) für eine andere Person (Vollmachtgeber/in) bestimmte oder alle Aufgaben erledigen darf. Rechtlich gesehen ist die Vorsorgevollmacht ein Auftrag. Sie setzt ein uneingeschränktes persönliches Vertrauen zur bevollmächtigten Person voraus und sollte nicht leichtfertig erteilt werden.

Wann kommt sie zum Einsatz?

Sie kommt zum Einsatz, wenn jemand infolge Krankheit, Unfall oder -altersbedingtem- Nachlassen der geistigen Kräfte nicht mehr oder nur noch teilweise in der Lage ist, die eigenen Angelegenheiten zu regeln.

Gibt es Formvorschriften?

Eine schriftliche Vollmacht reicht in vielen Fällen aus - frei formuliert oder als Formular. Eine notarielle Vollmacht ist selten nötig, aber manchmal sinnvoll, z.B. um eine rechtliche Beratung und eine Prüfung der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers/ der Vollmachtgeberin sicherzustellen.

Die Vorsorgevollmacht ist nach dem Ausfüllen sofort wirksam und kann ausgeübt werden. Es besteht die Möglichkeit, die Unterschrift gegen eine Gebühr von 10 € bei der Betreuungsstelle beglaubigen zu lassen. Durch die öffentliche Beglaubigung wird die Echtheit der Unterschrift bescheinigt. Vereinbaren Sie bei Bedarf bitte telefonisch einen Termin.

Für **Erbausschlagungen und Immobiliengeschäfte** ist die Beglaubigung der Unterschrift des Vollmachtgebers auf der Vorsorgevollmacht zwingend erforderlich. Bankinstitute verlangen in der Regel zur Wahrnehmung von **Bankgeschäften** eine gesonderte Vollmachterteilung auf bankeigenen Vordrucken.

Empfohlen wird der Vordruck vom Bundesministerium der Justiz. Dieser kann auch auf der Internetseite des Landkreises und des Ministeriums heruntergeladen werden. Dazu gibt es eine Broschüre „Betreuungsrecht“, die weitere zahlreiche Informationen bietet und als Ausfüllhilfe dient.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung kann eine Person im Voraus festlegen, für welche Krankheitssituationen sie in bestimmte medizinische Behandlungen einwilligt und welche Maßnahmen sie ablehnt. Je konkreter die Patientenverfügung formuliert ist, desto einfacher ist es für Ärzte/Ärztinnen, Pflegende und Bevollmächtigte, den Willen des Patienten/ der Patientin umzusetzen.

Weitere Informationen erhalten sie auch bei ihrem Hausarzt oder dem AWO Betreuungsverein Zeven/Rotenburg.

Wann kommt sie zum Einsatz?

Jede ärztliche Behandlung bedarf der Zustimmung des Patienten/ der Patientin. Wenn ein Patient / eine Patientin einwilligungs- und entscheidungsunfähig wird, hilft eine Patientenverfügung bei der Feststellung des Willens, auf den es weiterhin ankommt.

Gibt es Formvorschriften?

Eine Patientenverfügung bedarf der Schriftform. Sie kann frei formuliert werden oder mithilfe der Textbausteine aus der [Infobroschüre „Patientenverfügung“ des BMJ](#) errichtet werden.

Betreuungsverfügung

Mit einer Betreuungsverfügung kann festgelegt werden, wer im Bedarfsfall die rechtliche Betreuung übernehmen soll. Eine solche Situation kann eintreten, wenn jemand nicht mehr in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln und keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde. Die persönlichen Wünsche und Vorstellungen können in einer Betreuungsverfügung konkret festgehalten werden.

Wann kommt sie zum Einsatz?

Wenn das Gericht eine rechtliche Betreuung anordnet, kann es bei der Auswahl des Betreuers/ der Betreuerin die Angaben in der Betreuungsverfügung berücksichtigen.

Gibt es Formvorschriften?

Wichtig ist, die Betreuungsverfügung schriftlich zu verfassen. Das Gericht fordert die Vorlage im Original, falls eine Betreuung eingerichtet werden muss.